Entspricht es nun den Tatsachen, daß aus einer Supanie ein Burgward und aus dem Burgward ein Pfarrsprengel geworden ist, so müssen die drei Gebilde, dafern ihr Umfang überhaupt bekannt ist, sich ungefähr decken. Am wenigsten bekannt ist uns der Umfang der Burgwarden in unserer Gegend: es ist viel, wenn uns einige Orte in den Urkunden genannt werden, die zu einem Burgward gehört haben. Die Pfarrsprengel, wie sie 1540 waren, kennen wir meist bis auf das letzte Dorf aus den Visitationsprotokollen. Von den Supanien kennen wir in der Gegend, um die es sich hier handelt, meist eine größere Anzahl Dörfer. Decken sich diese mit der Parochie, so haben wir mit größter Wahrscheinlichkeit auch den Burgward vor uns, und die oben aufgestellte Theorie würde sich zugleich als richtig erweisen. Ja, wir dürfen sogar den Umfang eines Burgwards als erwiesen erachten, wenn wir nur die Parochie kennen und die Grenzen der umliegenden, bereits festgestellten Burgwarden mit denen der Parochie zusammenfallen. Wissen wir, daß einst in dem Bezirk ein Supan gewesen ist, so dürfte zugleich auch der Umfang der Supanie festgestellt sein.

Das alles ist zunächst nur Annahme, und es fragt sich nun, ob die Probe auf das Exempel gelingt. Ist das der Fall, dann ist auch der Weg gefunden, den Umfang

des Burgwards Hwoznie festzustellen.

Wie wir oben gesehen haben, lag er an der Mulde, nicht weit flußabwärts von Döbeln. Hier müssen wir versuchen, ihn abzugrenzen, und wir beginnen mit der etwas nördlich gelegenen uns bekannten Supanie Kiebitz. Von ihr sind uns die neun untengenannten Dörfer namentlich bekannt. Zu ihnen kommt noch Großweitzschen, daß einst sogar Sitz eines Supans gewesen und von wo der Supanat 1289 nach Kiebitz verlegt worden war<sup>1</sup>). Welches Bild ergibt nun die Gegenüberstellung von Supanie und Parochie?

Dresd. Loc. 8995, Verzeichnung der zur Steuer zu gebenden Jahreszinsen der Abtei z. Zelle, des Kapitels zu Meißen usw. 1466 Bl. 7 ff. und einem bei Schöttgen & Kreißig, Diplom. Nachlese I, 222 ff. gedruckten Verzeichnis von 1553. — Der Kürze halber soll im folgenden nur durch die Jahreszahl angedeutet werden, in welchem dieser Schriftstücke ein Ort verzeichnet ist.

<sup>1)</sup> Großweitzschen gehörte dem Kloster Buch, auf dessen Gütern der Burggraf von Meißen die Gerichte hatte. Das Kloster mußte deshalb beständig auf seinen Gütern einen Supan halten, der von alter Zeit her seinen Sitz in dem genannten Dorfe gehabt hatte. Das Kloster hatte sich nun schon zu Lebzeiten Markgraf Heinrichs des Erlauchten die Befreiung vom burggräflichen Gericht erkauft